

# Weisung zu den Massnahmen Covid-19 im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 28. Mai 2020 (Stand: 28. Mail 2020)

*Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,*

gestützt auf die §§ 26, 33 Abs. 3, 42 Abs. 3, der Verordnung des Erziehungsrate über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung) vom 25. Juni 2003<sup>1</sup>, Ziff. 7 der Verordnung des Erziehungsrates über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen<sup>2</sup> und Art. 5a der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats vom 13. März 2020<sup>3</sup>

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Zweck

<sup>1</sup> Die Weisung ermöglicht es der Prorektorin Ausbildung unter Einhaltung der geltenden Restriktionen, den Lehrbetrieb aufrecht zu halten.

<sup>2</sup> Wo diese Weisung keine abweichenden Regelungen treffen, gilt das bisherige Recht unverändert weiter.

### 1.2. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Weisung gilt bis zu ihrer Aufhebung rückwirkend ab dem 13. März 2020.

<sup>2</sup> Die Weisung gelten für die Lehre im Prorektorat Ausbildung, um den Studienbetrieb unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons Schaffhausen, des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen sowie der Hochschulleitung der PHSCH weiter zu führen. Weitere einschränkende Vorgaben von Seiten des Bundes, des Kantons, des Erziehungsdepartementes sowie der Hochschulleitung sind vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Weisung legen fest, welche Regelungen für Ausbildungsteile gelten, die nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten oder die Anpassungen erfahren haben.

---

<sup>1</sup> Rechtsbuch SH 413.306.

<sup>2</sup> Rechtsbuch SH 413.30.7.

<sup>3</sup> SR 818.101.24.

## 1.3. Sonderfälle

Die Prorektorin Ausbildung entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Weisung aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton oder der Hochschulleitung der PHS nicht erfasst werden oder in der vorliegenden Weisung nicht geregelt werden. Die Prorektorin Ausbildung passt die Weisung jeweils entsprechend an.

## 2. Studium

### 2.1. Präsenzunterricht - Unterricht auf distanz

<sup>1</sup> Der Präsenzunterricht wird eingestellt vom 16. März bis 7. Juni 2020.

<sup>2</sup> Die Lehrangebote in der Ausbildung der PHS werden von den Lehrenden so vorbereitet, dass sie ohne physische Präsenz an der PHS durchgeführt werden können. Die Lehrenden und die Studierenden nutzen dazu die zur Verfügung stehende technologische Infrastruktur.

<sup>3</sup> Die Prorektorin Ausbildung entscheidet in Absprache mit den Modulverantwortlichen über Terminänderungen bei Modulen im Sommerzwischensemester 2020, sodass Module, die als Präsenzveranstaltungen stattfinden müssen, durchgeführt werden können.

### 2.2. Module

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Module kann für die Geltungsdauer der Weisung angepasst werden. Dabei kann es sich um formale, inhaltliche oder zeitliche Anpassungen, insbesondere aber um Anpassungen bei Lehrformen und Leistungsnachweisen handeln.

<sup>2</sup> Die Modulverantwortlichen entscheiden über die Anpassungen und kommunizieren diese den Studierenden entsprechend.

<sup>3</sup> Die Module, die nach den angepassten Bedingungen stattfinden und von den Studierenden bestanden werden, gelten als erfüllt. Die ECTS-Credits werden angerechnet.

<sup>4</sup> Können Studierende ab dem 8. Juni auf Grund von Covid-19 den Präsenzunterricht in Modulen nicht besuchen, reichen sie bei der Prorektorin Ausbildung ein ärztliches Zeugnis ein. Sie klären zudem die Erwartungen und Auflagen mit den Modulverantwortlichen. Die betroffenen Studierenden sind dafür besorgt, sich die Inhalte anzueignen, die Ziele zu erlangen und die Leistungsnachweise zu erfüllen. Ist das Absolvieren eines Moduls ohne Präsenz nicht möglich, muss es zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

### 2.3. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden durchgeführt. Sie können in einer Form stattfinden, die keine physische Anwesenheit der Studierenden an der PHS erfordert. Sie können gegenüber den Modulbeschreibungen Anpassungen erfahren.

<sup>2</sup> Die Modulverantwortlichen entscheiden über die Anpassungen und kommunizieren diese den Studierenden entsprechend.

<sup>3</sup> Werden Leistungsnachweise, die während der Geltungsdauer der vorliegenden Weisung abgelegt werden, zweimal nicht bestanden, findet ein Gespräch zwischen den Studierenden, den Modulverantwortlichen und der Prorektorin Ausbildung statt. Gibt es nachweisliche Gründe, dass das erste oder zweite Nichtbestehen des Leistungsnachweises in direktem Zusammenhang mit der speziellen Studiensituation Covid-19 steht, kann der entsprechende Versuch als ungültig erklärt werden.

## 2.4. Berufspraktische Ausbildung in der Volksschule

- <sup>1</sup> Die berufspraktische Ausbildung in der Volksschule wird ausgesetzt, bis die Schulen den Betrieb wieder in Präsenzform aufnehmen.
- <sup>2</sup> Findet der Unterricht in der Volksschule wiederum ordentlich statt, findet auch die berufspraktische Ausbildung statt.
- <sup>3</sup> Die Leitung berufspraktische Ausbildung entscheidet über Anpassungen der Wegleitungen und kommuniziert diese den Studierenden entsprechend.
- <sup>4</sup> Die Prorektorin Ausbildung entscheidet in Absprache mit der Leitung berufspraktische Ausbildung über allfällige weitere Anpassungen.

## 2.5. Chor, Vertiefungsmodule

- <sup>1</sup> Der Chor findet vom 16. März 2020 bis Ende Frühlingssemester 2020 nicht statt.
- <sup>2</sup> Vertiefungsmodule, die weder physisch noch im Distanzmodus durchgeführt werden können, werden gestrichen oder verschoben.
- <sup>3</sup> Die Prorektorin Ausbildung entscheidet in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

## 2.6. Instrumentalunterricht

- <sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht kann ab dem 11. Mai 2020 als Präsenzunterricht an der PSHH stattfinden.
- <sup>2</sup> Die Dozierenden entscheiden in Absprache mit den Studierenden, ob es aus Covid-19-Gründen angezeigt ist, dass der Instrumentalunterricht nach wie vor im Distanzmodus stattfindet.

## 3. Spezielle Bestimmungen für das 1. Studienjahr (H19)

### 3.1. Zwischenprüfungen

- <sup>1</sup> Die Zwischenprüfungen werden gemäss der bestehenden Weisung und der verbindlichen Terminplanung in Präsenzform durchgeführt.
- <sup>2</sup> Können Prüfende oder Studierende aus Gründen von Covid-19 nicht vor Ort an der Prüfung teilnehmen, werden mündliche Prüfungen per Videokonferenz unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt.
- <sup>3</sup> Können Studierende aus Gründen von Covid-19 nicht vor Ort sein, absolvieren sie die schriftlichen Prüfungen BE im August 2020 (2. Prüfungstermin).
- <sup>4</sup> Prüfende und Studierende dürfen an Prüfungen vor Ort nur teilnehmen, wenn sie keinerlei Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen.
- <sup>5</sup> Studierende, die sich im Zusammenhang mit Covid-19 (auch kurzfristig) von einer Prüfung abmelden, können die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Das Studium kann ordentlich weiter geführt werden bis das definitive Resultat der Zwischenprüfung feststeht.
- <sup>6</sup> Werden Zwischenprüfungen, die während der Geltungsdauer der vorliegenden Weisung abgelegt werden, nicht bestanden, findet ein Gespräch zwischen den betroffenen

Studierenden, den Prüfungsverantwortlichen und der Prorektorin Ausbildung statt. Gibt es nachweisliche Gründe, dass das Nichtbestehen der entsprechenden Zwischenprüfung in direktem Zusammenhang mit der speziellen Studiensituation Covid-19 steht, wird sie als ungültiger Versuch gewertet und die Prüfung kann wiederholt werden. Der Zeitpunkt legt die Prorektorin Ausbildung in Absprache mit den Prüfungsverantwortlichen und den Studierenden fest. Das Studium kann ordentlich weitergeführt werden bis das definitive Resultat der Zwischenprüfung feststeht.

### **3.2. Tagespraxis T2**

Die Tagespraxis T2 gilt für diejenigen Studierenden als bestanden, die alle Anforderungen gemäss der Wegleitung T2 respektive gemäss deren Anpassungen aufgrund von Covid-19 erfüllt haben.

### **3.3. Beurteilung der beruflichen Eignung**

<sup>1</sup> Sofern die berufliche Eignung nach dem Praktikum P1 im Standortgespräch als gegeben eingeschätzt wurde, findet das abschliessende Eignungsgespräch ohne ein weiteres Standortgespräch nach dem Praktikum P2 zwischen 21. September und 2. Oktober 2020 statt. Die Mentoratspersonen teilen dies den Studierenden im Juni 2020 mit.

<sup>2</sup> Steht die berufliche Eignung nach dem Praktikum P1 sowie aufgrund des Studienverlaufs im 2. Semester nicht einwandfrei fest, wird ein zusätzliches Standortgespräch im Juni 2020 durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, dass das erweiterte Eignungsverfahren in diesem Gespräch eröffnet wird und damit die Beurteilung der beruflichen Eignung im Praktikum P2 (31. August bis 18. September 2020) in Frage gestellt ist. Die Studierenden werden von der Mentoratsperson zum zweiten Standortgespräch im Juni 2020 eingeladen.

<sup>3</sup> Laufende Verfahren zur erweiterten Eignungsbeurteilung werden im Praktikum P2 fortgesetzt.

### **3.4. Fremdsprachenaufenthalt (Studiengang Primarstufe)**

<sup>1</sup> Das Praktikum "Stage linguistique", das 2020 aufgrund der Covid-19-Situation nicht stattfinden kann, wird den Studierenden H19, die dafür angemeldet sind, erlassen. Der Leiter des Praktikums wird den Studierenden Angebote machen, wie sie die fehlenden Kompetenzen auf freiwilliger Basis kompensieren können.

<sup>2</sup> Der Kulturaufenthalt, der 2020 aufgrund der Covid-19-Situation nicht stattfinden kann, wird den Studierenden H19, die dafür angemeldet sind, erlassen. Der Bericht und das Gespräch entfallen.

### **3.5. Fremdsprachkompetenz (Studiengang Primarstufe)**

<sup>1</sup> Die Studierenden müssen bei Abschluss des Studiums in der Fremdsprache, die sie im Profil haben, über das Sprachzertifikat C1 verfügen.

<sup>2</sup> Da der Sprachkurs Französisch C1 in der Provence nicht stattfinden kann, bietet die PHSH den Studierenden für das Erlangen der Sprachkompetenz C1 in Französisch einen Online-Sprachkurs an. Die Kosten betragen Fr. 600. Studierende, die das Zertifikat C1 nicht bestehen, können den Sprachkurs Französisch C1 in der Provence 2021 besuchen, ohne dass die Gesamtkosten (Sprachkurse 2020 und 2021) höher sind, als das ordentliche Konzept vorsieht.

## 4. Spezielle Bestimmungen für das 2. Studienjahr (H18)

### 4.1. Quartalspraktikum QP

<sup>1</sup> Das Quartalspraktikum QP gilt für diejenigen Studierenden als bestanden, die alle Anforderungen gemäss der Wegleitung QP respektive gemäss deren Anpassungen aufgrund von Covid-19 bestanden haben.

<sup>2</sup> Auf die Bewertung des 2. Teils des Quartalspraktikums (1. Teil der Diplomnote Berufspraktische Ausbildung) wird verzichtet.

### 4.2. Lernvikariat LV

<sup>1</sup> Das Lernvikariat kann aufgrund der speziellen Durchführung des Quartalspraktikums Anpassungen erfahren. Diese werden im Verlauf des Herbstsemesters 2020 beschlossen und kommuniziert.

<sup>2</sup> Die Diplomnote Berufspraktische Ausbildung entsteht ausschliesslich im Rahmen des Lernvikariats.

<sup>3</sup> Die Studierenden des Ausbildungsganges Kindergarten- und Unterstufe können wählen, ob sie das Lernvikariat auf der Kindergarten- oder Unterstufe absolvieren möchten.

### 4.3. Praktikum P3 (Nachbarstufe)

<sup>1</sup> Stellvertretungen, die im Mai und Juni 2020 auf der Nachbarstufe absolviert werden, können als Praktikum P3 gewertet werden. Die Studierenden reichen einen entsprechenden Antrag bei der Prorektorin Ausbildung ein unter Angabe der Klasse, der Schulstufe, des Schulortes, der Dauer und des Umgangs der Stellvertretung.

<sup>2</sup> Studierende, die das Praktikum im Juni 2020 geplant haben, es jedoch nicht absolvieren konnten, müssen noch 2 Tage respektive 4 Halbtage Praktikum absolvieren. Sie reichen vor dem Praktikum einen entsprechenden Antrag bei der Prorektorin Ausbildung ein.

### 4.4. Bachelorarbeit: Portfolio und Vertiefungsarbeit

<sup>1</sup> Die Abgabetermine der Entwürfe des 3. und 4. Portfolioeintrages sowie die Abgabetermine der definitiven Fassungen des 3. und 4. Portfolioeintrages und des überarbeiteten 2. Eintrages wurden vorverschoben.

<sup>2</sup> Der Abgabetermin der mehrseitigen Disposition respektive Textprobe der Vertiefungsarbeit wurde vorverschoben.

<sup>3</sup> Die angepassten Termine und alle weiteren Angaben zur Bachelorarbeit sind auf dem Dokument *"Bachelorarbeit H18: Vertiefungsarbeit und Portfolio"* Weisung der Hochschulleitung PHSH vom 24. Oktober 2019; Anpassungen vom 19. März 2020 festgehalten und auf QM-Pilot veröffentlicht.

<sup>4</sup> Das Beziehen von Literatur im Didaktischen Zentrum ist gewährleistet ausser im Zeitraum 16. bis 23. März 2020.

## 5. Spezielle Bestimmungen für das 3. Studienjahr (H17)

### 5.1. Diplomprüfungen

<sup>1</sup> Diplomprüfungen werden gemäss der bestehenden Weisung und der verbindlichen Terminplanung in Präsenzform durchgeführt.

<sup>2</sup> Können Prüfende oder Studierende aus Gründen von Covid-19 an der PSH nicht vor Ort sein, werden mündliche Prüfungen per Videokonferenz unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

<sup>3</sup> Können Studierende aus Gründen von Covid-19 an der PSH nicht vor Ort sein, absolvieren sie schriftliche Prüfungen computerbasiert. Die Bedingungen legen die Prüfungsverantwortlichen in Absprache mit der Prorektorin Ausbildung fest.

<sup>4</sup> Prüfende und Studierende dürfen an Prüfungen vor Ort nur teilnehmen, wenn sie keinerlei Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen.

<sup>5</sup> Studierende, die sich kurzfristig von einer Prüfung abmelden im Zusammenhang mit Covid-19, können die Prüfung im Juni/Juli 2020 absolvieren. Wenn dies nicht möglich ist, wird ein Prüfungsdatum zu einem späteren Zeitpunkt gesucht, möglichst ohne dass für die betroffenen Studierenden eine Studienverlängerung entsteht.

<sup>6</sup> Werden Diplomprüfungen, die während der Geltungsdauer der vorliegenden Weisung abgelegt werden, nicht bestanden, findet ein Gespräch zwischen den betroffenen Studierenden, den Prüfungsverantwortlichen und der Prorektorin Ausbildung statt. Gibt es nachweisliche Gründe, dass das Nichtbestehen der entsprechenden Diplomprüfung in direktem Zusammenhang mit der speziellen Studiensituation Covid-19 steht, wird sie als ungültiger Versuch gewertet und die Prüfung kann wiederholt werden. Den Zeitpunkt legt die Prorektorin Ausbildung in Absprache mit den Prüfungsverantwortlichen und den Studierenden fest. Die Prüfung kann bereits im Juni/Juli 2020 stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, wird ein Prüfungsdatum zu einem späteren Zeitpunkt gesucht, möglichst ohne dass für die betroffenen Studierenden eine Studienverlängerung entsteht.

### 5.2. Bachelorarbeit: Portfolio und Vertiefungsarbeit

<sup>1</sup> Portfolio und Vertiefungsarbeit werden zum vorgeschriebenen Termin in elektronischer Form und zu einem neu kommunizierten Termin in physischer Form abgegeben.

<sup>2</sup> Ansonsten gelten die Bedingungen der bestehenden Weisung.

<sup>3</sup> Das Beziehen von Literatur im Didaktischen Zentrum ist gewährleistet ausser im Zeitraum 16. bis 23. März 2020.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Inkrafttreten

Die Weisung zu den Massnahmen Covid-19 im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen tritt mit Wirkung vom 13. März 2020 in Kraft.

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28. Mai 2020	13. März 2020	Erlass	Erstfassung